

Abrechnung von Kurzarbeit

Welche Eingaben sind im Programm erforderlich? Wie wird die Kurzarbeit in der Lohnabrechnung dargestellt? Wie wird die Sozialversicherung berechnet?

Hintergrund

Die Abrechnung von Kurzarbeit ist vom Arbeitgeber bei der zuständigen Agentur für Arbeit zu beantragen. Sie wird in der Regel dann gewährt, wenn der Arbeitgeber aufgrund wirtschaftlicher Ursachen oder eines unabwendbaren Ereignisses Mitarbeiter entlassen müsste.

Der Arbeitnehmer erhält das Kurzarbeitergeld zusätzlich zum gekürzten Entgelt. In der Regel wird das Kurzarbeitergeld vom Arbeitgeber ausbezahlt und von der Agentur für Arbeit erstattet.

Hinweis: Beachten Sie unbedingt die Voraussetzungen für die Durchführung von Kurzarbeit.

Holen Sie vor der Abrechnung detaillierte Informationen bei der Agentur für Arbeit www.arbeitsagentur.de ein.

Vorgehen

Damit Sie in Lexware lohn+gehalt Kurzarbeit abrechnen können, wählen Sie in den Firmenstammdaten auf der Seite 'Sonstiges' über das Pfeilsymbol 'ja' aus.

Möchten Sie für diese Firma Kurzarbeit abrechnen?	ja ▼
---	------

In den Lohnangaben der einzelnen Mitarbeiter wird die Gesamtübersicht um die Seite 'Kurzarbeitergeld' erweitert.

Hinweis: Diese Einstellung kann nach dem ersten mit Kurzarbeit abgerechneten Monat nicht mehr verändert werden.

Inhalt

1.	Definition der Entgelte	3
	1.1 Soll-Entgelt	3
	1.2 Ist-Entgelt	3
2.	Eingabe im Programm	4 - 6
	2.1 Kurzarbeitergeld – Stunden	4 - 5
	2.2 Kurzarbeitergeld – Entgelt	5 - 6
3.	Darstellung auf der Lohnabrechnung	6
4.	Berechnung der Sozialversicherung	7 - 8
	4.1 Pflichtversicherte Arbeitnehmer	7
	4.2 Freiwillig Versicherte in der gesetzlichen Krankenkasse	8
	4.3 Privat Versicherte Arbeitnehmer	8

1 Definition der Entgelte

Die Höhe des Kurzarbeitergeldes richtet sich nach dem Nettoentgeltausfall im jeweiligen Kalendermonat. Das ist der Unterschiedsbetrag zwischen den pauschalierten Nettoentgelten von Soll- und Ist-Entgelt.

1.1 Soll-Entgelt ist das beitragspflichtige Bruttoarbeitsentgelt (max. BBG RV), das der Arbeitnehmer ohne den Arbeitsausfall im Anspruchszeitraum (Kalendermonat) erzielt hätte.

Dazu zählen folgende Entgeltbestandteile:

- vermögenswirksame Leistungen
- Anwesenheitsprämien
- Leistungs- und Erschwerniszulagen
- Feiertage
- Beitragspflichtige Zuschläge für Sonntags-, Feiertags- und Nacharbeit
- bezahlter Urlaub
- überlassener Dienstwagen (geldwerter Vorteil)
- Sozialversicherungspflichtige Zusatzleistungen des Arbeitgebers zur betrieblichen Altersvorsorge

Nicht zum Soll-Entgelt gehören:

- Mehrarbeitsvergütungen (Stundenlöhne und Zuschläge)
- Einmalzahlungen
- steuer- und beitragsfreie Zuschläge für Sonntags-, Feiertags- und Nacharbeit

1.2 Ist-Entgelt ist das tatsächlich erzielte beitragspflichtige Arbeitsentgelt ohne Einmalzahlungen einschließlich der Mehrarbeitsvergütung.

Die Agentur für Arbeit stellt die 'Tabelle zur Berechnung des Kurzarbeitergeldes (Kug)' zur Verfügung. Lexware lohn+gehalt ermittelt die pauschalierten Entgelte nach dieser Tabelle.

2 Eingabe im Programm

In den Lohnangaben der einzelnen Mitarbeiter ist die Kurzarbeit in der Gesamtübersicht aufgeführt.

2.1 Kurzarbeitergeld – Stunden

Öffnen Sie unter 'Lohnangaben - Kurzarbeitergeld' die Seite 'Stunden'.
Sie haben folgende Erfassungsmöglichkeiten:

- a. Tragen Sie in die jeweiligen Felder 'Summe' die ausgefallenen Stunden ein.
Hinweis: Diese Felder sind berechnungsrelevant und für die Abrechnungsliste erforderlich.
- b. Für eine **tagesgenaue Erfassung** tragen Sie die Stunden in die einzelnen Spalten ein:
 - Sollstunden
 - Ausfallstunden Kurzarbeit
 - Ausfallstunden Krankengeld i.H.v. Kurzarbeitergeld
 - Ausfallstunden Kurzarbeit an Feiertagen

Geben Sie Stundenwerte bitte als Dezimalzahl ein. Die Angabe der Sollstunden dient lediglich der Information. Unter Kug tragen Sie die Ausfallstunden ein, für die Kurzarbeitergeld gewährt wird. Unter KrG sind die Stunden einzugeben, für die Anspruch auf Krankengeld i.H.v. Kurzarbeitergeld besteht.

Zurücksetzen	Sollstunden	Ausfallstunden Kurzarbeit	Ausfallstunden Krankengeld i.H.v. Kurzarbeitergeld	Ausfallstunden Kurzarbeit an Feiertagen
01.10 Mi	8,00		8,00	
02.10 Do	8,00		8,00	
03.10 Fr				8,00
04.10 Sa				
05.10 So				
06.10 Mo	8,00	4,00		
07.10 Di	8,00	4,00		
08.10 Mi	8,00	4,00		
09.10 Do	8,00	4,00		
10.10 Fr	8,00	4,00		
11.10 Sa				
12.10 So				
13.10 Mo	8,00			
14.10 Di	8,00			
15.10 Mi	8,00			
Summe	168,00	20,00	32,00	8,00

Diese Werte werden automatisch in die entsprechenden Summenfelder übernommen. Sie werden in das Bescheinigungswesen übertragen und dienen lediglich der Information.

TIPP: Sie können die Sollstunden tagesgenau eingeben oder Sie übernehmen die Arbeitszeit aus den Personalstammdaten.

Arbeitszeit aus den Stammdaten als
Sollstunden übernehmen

Hinweis: Die hier eingetragenen Stunden können über 'Berichte - **KUG-Stunden**' gedruckt werden.

Krankheit während Kurzarbeit:

Ein Arbeitnehmer erkrankt. Ermitteln Sie die Stunden, die er gearbeitet hätte. Tragen Sie sie in der Spalte 'Ausfallstunden Krankengeld i.H.v. Kurzarbeitergeld' ein. In der Spalte 'Ausfallstunden Kurzarbeit' tragen Sie für den Krankheitstag mit Entgeltfortzahlung **keine Stunden** ein.

2.2 Kurzarbeitergeld – Entgelt

Unter 'Lohnangaben – Kurzarbeitergeld – Entgelt' erfassen Sie das Soll- und Ist-Entgelt der Mitarbeiter. Runden Sie die Werte auf den nächsten, durch 20 teilbaren Betrag.

Die Lohnsteuerabzugsmerkmale (ELStAM) und der entsprechende Leistungssatz werden von Lexware lohn+gehalt automatisch aus den Mitarbeiterstammdaten übernommen.

- 67 %: Mitarbeiter mit Kindern
- 60 %: Mitarbeiter ohne Kinder

Beispiel:

Sollentgelt	2.000,00 €	Istentgelt	1.500,00 €
Steuerklasse	3		
Leistungssatz	2 (60%)		

Das Kurzarbeitergeld wird automatisch ermittelt und in die vorgesehenen Felder eingetragen.

Zuschuss zum Kurzarbeitergeld

In einigen Tarifverträgen oder Betriebsvereinbarungen ist der Arbeitgeber verpflichtet einen Zuschuss zum Kurzarbeitergeld zu bezahlen.

Erfassen Sie diesen Zuschuss unter '**Zuschuss zum Kurzarbeitergeld**'.

Kurzarbeitergeld	73,97 €	Krankengeld i.H.v. Kurzarbeitergeld	117,76 €
Zuschuss zum Kurzarbeitergeld	0,00 €		
Der Kug-Leistungsantrag mit Abrechnungsliste kann im aktuellen Monat im Bescheinigungswesen erstellt werden.			Bescheinigungswesen

Über die Schaltfläche 'Bescheinigungswesen' können Sie folgende Listen und Anträge aufrufen:

- Kurzarbeitergeld (Kug) – Abrech.liste Krankengeld
- Kurzarbeitergeld (Kug) – Anzeige Arbeitsausfall
- Kurzarbeitergeld (Kug) – Leistungsantrag

Alternativ können Sie diese Funktionen auch über 'Extras – Bescheinigungswesen' auswählen.

3 Darstellung auf der Lohnabrechnung

Die Entgelte werden in der Lohnabrechnung mit verschiedenen Lohnarten abgebildet:

- **Lohnart 914 - Kurzarbeitergeld** ist steuer- und sozialversicherungsfrei.
- **Lohnart 915 - Fiktives Entgelt Kurzarbeit** ist steuerfrei. Sie beträgt 80 % der Differenz zwischen Soll- und Ist-Entgelt.
 - Der Betrag wird ausschließlich für die Berechnung der SV-Beiträge zu KV, PV, RV herangezogen, die alleine vom Arbeitgeber zu tragen sind. Beiträge zur Arbeitslosenversicherung fallen nicht an.
- **Lohnart 916 – Krankengeld i.H.v. Kurzarbeitergeld** ist steuer- und sozialversicherungsfrei.
Der Betrag zeigt das Kurzarbeitergeld für die Zeit der Krankheit.
- **Lohnart 972 – Zuschuss zum Kurzarbeitergeld** ist generell steuerpflichtig.
- **Lohnart 973 – Zuschuss zum Kurzarbeitergeld SV-pflichtig**
Wenn der Zuschuss zusammen mit dem Kurzarbeitergeld, das fiktive Arbeitsentgelt (80 % der Differenz zwischen Soll-Entgelt und Ist-Entgelt nicht übersteigt (§ 1 Abs. 1 Nr. 8 SVEV), ist er sozialversicherungsfrei.
Wird ein höherer Zuschuss gezahlt, ist nur der übersteigende Betrag beitragspflichtig.
- **Lohnart 978 – Entgeltfortzahlung Feiertag in Höhe Kug** ist steuerpflichtig.
Die SV-Beiträge zu KV, PV, RV und AV sind in voller Höhe vom Arbeitgeber zu tragen.

Beispiel siehe Seite 5:

Lohnart	Bezeichnung	bezahlte Menge	Faktor	%-Zuschlag	St*	SV*	GB*	Betrag
1	Lohn	120,00	12,5000		L	L	J	1.500,00 EUR
914	Kurzarbeitergeld				F	F	J	73,97 EUR
915	Fiktives Entgelt Kurzarbeit				F	B	N	144,74 EUR
916	Krankengeld i.H.v. Kurzarbeitergeld				F	F	J	117,76 EUR
972	Zuschuss zum Kurzarbeitergeld				L	F	J	326,03 EUR
973	Zuschuss zum Kurzarbeitergeld sv-pflichtig				L	L	J	3,97 EUR
978	Entgeltfortzahlung Feiertag in Höhe Kug				L	B	J	29,59 EUR

4 Berechnung der Sozialversicherung

Als Berechnungsgrundlage für die Sozialversicherung wird das 'Ist-Entgelt' und das 'fiktive Entgelt Kurzarbeit' herangezogen. Liegen diese Entgelte über der Beitragsbemessungsgrenze wird das fiktive Entgelt nur bis zur Beitragsbemessungsgrenze herangezogen.

4.1 Pflichtversicherte Arbeitnehmer

Beispiel:

- Ein Arbeitnehmer würde ohne Arbeitsausfall durch Kurzarbeit einen Monatslohn von 2.000 EUR (**Soll-Entgelt** = 12,50 EUR-Stundenlohn x 160 Stunden) erhalten.
- Er arbeitet wegen Kurzarbeit nur 120 Stunden. Sein Ist-Entgelt beträgt 1.500 EUR.

Die SV-Beiträge zu KV, RV, AV und PV für die tatsächlich geleisteten Arbeitsstunden (Ist-Entgelt = 1.500 EUR) tragen Arbeitgeber und Arbeitnehmer im üblichen Verhältnis.

- Der Unterschiedsbetrag zwischen Soll- und Ist-Entgelt beträgt 500 EUR. Dieser Betrag wird entsprechend der gesetzlichen Regelung auf 80 % gekürzt. Dieser Wert ist das **fiktive Entgelt für Kurzarbeit** (Lohnart 915 im Beispiel 80 % aus 500 EUR = 400 EUR).

Die hierfür anfallenden SV-Beiträge zu KV, RV und PV sind vom Arbeitgeber alleine zu tragen. Für die AV fallen keine Beiträge an.

Die **Umlagebeiträge** U1, U2 und Insolvenzgeldumlage errechnen sich ebenfalls nur aus dem Ist-Entgelt (einschließlich das an arbeitsunfähige Mitarbeiter fortgezahlte Arbeitsentgelt).

Analog der Pflichtversicherten wird das **fiktive Entgelt für Kurzarbeit** auch für freiwillig sowie für privat Krankenversicherte berechnet. Damit werden alle Versicherten gleich behandelt.

4.2 Freiwillig - Versicherte in der gesetzlichen Krankenkasse

Freiwillig in der gesetzlichen Krankenversicherung versicherte Mitarbeiter erhalten vom Arbeitgeber den Zuschuss des Arbeitgebers zur Kranken- und Pflegeversicherung. Er errechnet sich:

- aus dem Ist-Entgelt und
- in voller Höhe aus dem fiktiven Entgelt.

Wenn das Entgelt während der Dauer der Kurzarbeit unter der Beitragsbemessungsgrenze liegt, kann der Arbeitnehmer bei seiner Krankenkasse einen Antrag auf Beitragsminderung stellen.

- Bei Zustimmung der Krankenkasse setzen Sie in den Mitarbeiterstammdaten unter 'Kassen' das Häkchen bei 'Beitragsminderung in KV und PV bei Kurzarbeit'.

Der zu zahlende Arbeitnehmerbeitrag wird dann statt aus dem Höchstbetrag (Beitragsbemessungsgrenze) aus dem tatsächlichen Entgelt berechnet.

4.3 Privat - Versicherte Arbeitnehmer

Der Zuschuss des Arbeitgebers zur privaten Krankenversicherung und Pflegeversicherung wird wie folgt berechnet:

- Ist-Entgelt: 50% des Beitragssatzes für gesetzl. Versicherte (7,3% für 2015)
- Fiktives Entgelt Kurzarbeit (gekürzt auf die Beitragsbemessungsgrenze der KV):
Voller Beitragssatz für gesetzl. Versicherte (14,6% für 2015)

Der so berechnete Zuschuss wird von Lexware Lohn+Gehalt auf der Lohnabrechnung unter der Lohnart 9075 und 9080 ausgewiesen.

Der gesetzlich festgelegte Höchstzuschuss des Arbeitgebers zur KV (301,13 für 2015 – siehe unter 'Verwaltung – Gesetzl. Rechengrößen Bundesländer') ist bei Kurzarbeit nicht zu beachten.

Der ermittelte Zuschuss darf die zu zahlende Prämie des Arbeitnehmers zur privaten Krankenversicherung und Pflegeversicherung nicht überschreiten.

Mitarbeiterstammdaten – auf der Seite Kassen:

		optional Basisbeitrag (für LSt.-Berechnung)	
Prämie private KV	<input type="text" value="700,00 €"/>	Basisbeitrag KV	<input type="text" value="0,00 €"/>
Prämie private PV	<input type="text" value="100,00 €"/>	Basisbeitrag PV	<input type="text" value="0,00 €"/>